|  |  |
| --- | --- |
| **Lagerung von Druckgasflaschen in Gebäuden** | Icon: Bausteine **A 38** |

● Unzulässig ist die Lagerung in:

* Räumen unter Erdgleiche (Keller)
* Treppenräumen
* Fluren
* engen Höfen
* Durchgängen und Durchfahrten
* Garagen
* Arbeitsräumen

Ausnahme:

Eine Lagerung unter Erdgleiche ist zulässig, wenn der Fußboden des Lagers nicht tiefer als 1,5 m unter Geländeoberfläche liegt und bei natürlicher Lüftung des Raumes der Lüftungsgesamtquerschnitt ≥ 10 % der Raumgrundfläche ist und nicht mehr als 50 gefüllte Flüssiggasflaschen gelagert werden. Bei Lagerung von Druckgasflaschen ist Folgendes zu beachten:



**Lagerräume**

● Betreten des Lagers durch Unbefugte ist untersagt. Ein entsprechendes Hinweisschild ist am Zugang zum Lager anzubringen.

● Es muss ein Feuerlöscher leicht erreichbar vorhanden sein .

● Druckgasflaschen möglichst stehend lagern. Bei liegender Lagerung Flaschen gegen Fortrollen sichern.
Ausnahme: Flüssiggasflaschen müssen stehend gelagert werden.

● Stehende Druckgasflaschen gegen Umfallen und Herabfallen sichern .

● Ventile mit Schutzkappen und ggf. Verschlussmuttern sichern.

● Das Umfüllen von Druckgasen in Lagern ist unzulässig.

● Decken, Trennwände und Außenwände von Lagerräumen müssen mindestens feuerhemmend ausgeführt sein .

● Dächer müssen widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme sein.

● Lagerräume, die an einen öffentlichen Verkehrsweg angrenzen, sind an dieser Seite mit einer Wand ohne Türen und, bis zu einer Höhe von 2,00 m, ohne öffenbare Fenster oder sonstige Öffnungen auszuführen.

● Lagerräume müssen durch selbstschließende feuerhemmende Türen gegenüber anschließenden Räumen abgetrennt sein .

● Lagerräume, in denen mehr als 25 gefüllte Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen gelagert werden, dürfen nicht unter oder über Aufenthaltsräumen liegen.

● In Lagerräumen dürfen keine Gruben, Kanäle, Bodenabläufe und Schornsteinreinigungsöffnungen vorhanden sein.

● Lagerräume für Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen müssen mindestens einen Ausgang ins Freie haben.

● Lagerräume müssen ausreichend be- und entlüftet werden. Natürliche Lüftung ist ausreichend, wenn unmittelbar ins Freie führende Zu- und Abluftöffnungen mit einem Mindestquerschnitt von jeweils 1/100 der Bodenfläche des Raumes vorhanden sind .

● Be- und Entlüftungsöffnungen möglichst diagonal im Raum anordnen.

● In Lagerräumen für brennbare Gase dürfen nur elektrische Anlagen und Betriebsmittel in explosionsgeschützter Ausführung verwendet werden .

● Für einen sicheren Stand der Behälter durch ebene und feste Fußböden sorgen. Fußbodenbeläge müssen aus schwer entflammbarem Material bestehen .

● Gefüllte Druckgasflaschen nicht in unmittelbarer Nähe von Wärmequellen lagern.

● Der Abstand von Druckgasflaschen zu Heizkörpern u.a. muss mindestens 0,50 m betragen.

● Druckgasflaschen nicht mit brennbaren Stoffen, z. B. Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten, zusammen lagern.

● Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen (Acetylen, Flüssiggas) und brandfördernden Gasen (Sauerstoff) dürfen zusammen gelagert werden, wenn

* die Gesamtzahl 150 Druckgasflaschen nicht übersteigt,
* untereinander ein Abstand von mindestens 2,0 m eingehalten wird.

**Schutzbereich**

● Druckgasflaschen mit brennbaren Gasen müssen von einem Schutzbereich umgeben sein . Im Schutzbereich dürfen sich keine Zündquellen befinden. Es muss ein Warnschild vorhanden sein. Bereiche, in denen über 200 kg hochentzündliche, leichtentzündliche oder entzündliche Gefahrstoffe (R 12, R 11, R 10), gelagert werden, sind mit dem Warnzeichen W021 "Warnung vor feuergefährlichen Stoffen" zu kennzeichnen.



●Bei Räumen mit einer Grundfläche < 20 qm ist der gesamte Raum Schutzbereich.



**Weitere Informationen:**

TRGS 510

[Betriebssicherheitsverordnung](http://www.bgbau-medien.de/gv/betrsichv/titel.htm)
[BGV D 34 "Verwendung von Flüssiggas"](http://www.bgbau-medien.de/uvv/21/titel.htm)
DVS\*Merkblatt 0212 "Umgang mit Druckgasflaschen"
\*DVS = Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V.